



Gemeinde Celerina/Schlarigna

Entschädigungsregulativ der Gemeinde Celerina/Schlarigna vom 11. Juni 2018

Artikel 1	Entschädigung Gemeindepräsidium
Artikel 2	Gemeindevorstand
Artikel 3	Geschäftsprüfungskommission
Artikel 4	Schulrat
Artikel 5	Planungs- und Baukommission
Artikel 6	Fürsorgekommission
Artikel 7	Kommission der gemeindeeigenen Bauten
Artikel 8	Übrige Kommissionen und Arbeitsgruppen
Artikel 9	Stimmzähler
Artikel 10	Sitzungsgelder
Artikel 11	Spesen
Artikel 12	Protokollführung
Artikel 13	Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 32, Abs. 2, Ziff. 2 der Gemeindeverfassung Celerina/Schlarigna erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Entschädigungsregulativ:

Artikel 1

Entschädigung Gemeindepräsidium

Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums beträgt 50% der 22. Lohnklasse, Stufe 21 der kant. Personalverordnung.

Das Gemeindepräsidium wird zusätzlich gemäss Artikel 10 entschädigt.

Die Sozialleistungen richten sich nach der kantonalen bzw. kommunalen Personalverordnung.

Artikel 2

Gemeindevorstand

Die Jahresentschädigung an die Mitglieder des Gemeindevorstandes für die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte beträgt Fr. 10'000.--.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden zusätzlich gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 3

Geschäftsprüfungskommission

Das Präsidium und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 4

Schulrat

Das Vizepräsidium des Schulrates und damit auch die Vertretung im Schulrat Samedan hat Anspruch eine Jahresentschädigung von Fr. 1'000.--.

Die Mitglieder des Schulrates werden jährlich mit eine Pauschale von Fr. 750.— entschädigt.

Die Mitglieder des Schulrates (inkl. Vizepräsidium) werden zusätzlich gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 5

Planungs- und Baukommission

Die Mitglieder der Planungs- und Baukommission werden gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 6

Fürsorgekommission

Die Mitglieder der Fürsorgekommission werden gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 7

Kommission der gemeindeeigenen Bauten

Die Mitglieder der Kommission der gemeindeeigenen Bauten werden gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 8

Übrige Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Mitglieder der vom Gemeindevorstand eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 9

Stimmzähler

Die Stimmzähler werden gemäss Artikel 10 entschädigt.

Artikel 10

Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Behörden, Kommission, Arbeitsgruppen und die Stimmzähler haben für ihre Anwesenheit und Mitarbeit bei Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird wie folgt ausgerichtet:

Ordentliche Nachmittags- oder Abendsitzung (bis 3 Std.)	Fr. 65.—
Halbtagesitzung (3 bis 4.5 Stunden)	Fr. 82.50
Tagessitzung (über 4.5 Stunden)	Fr. 165.—

Sitzungsgelder werden nur für ordentliche Sitzungen bei Vorliegen eines Sitzungsprotokolls entrichtet. Bei den Stimmzählern richtet sich die Entschädigung nach der Dauer der Mitarbeit pro Tag. Besprechungen, Schulbesuche etc. sind in der Jahresentschädigung enthalten und damit abgegolten.

Artikel 11

Spesen

Die ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit entstandenen Spesen werden nach den für das Gemeindepersonal geltenden Ansätzen vergütet.

Artikel 12

Protokollführung

Von Behörden- und Kommissionsmitgliedern anlässlich einer Sitzung ausgefertigte Protokolle werden mit Fr. 30.— entschädigt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsregulativ tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

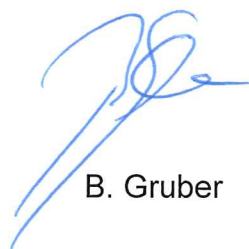
Der Gemeindepräsident:



Chr. Brantschen



Der Gemeindegeschreiber:



B. Gruber